

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Siegener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Siegen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Giegener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Kolationsdruck und Verlag der Brüderlichen Universitäts- und Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Siegen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 551. Redaktion: 112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Siegen

Md. Deutscher Reichstag.

241. Sitzung, Donnerstag, den 26. März.
Am Ende des Bundesrats: Dr. Lisco, Braette.
Präsident Dr. Kämpf eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Min.
Das Staatsgesetz wird in dritter Lesung angenommen.
Der Wahl des Abg. v. Bremer (Konf.) wird für gültig erklärt.

Die Wahl des Abg. Hoejch.

Der Abgeordnete Hoejch (Konf.) erhielt im Wahlkreis Osterburg-Stendal bei der Stichwahl 13288 Stimmen, sein Gegenkandidat Fuhrmann (Natl.) 10995. Die Wahlprüfungs-Kommission stellte fest, daß ein konservativer Wahlaufruf von zahlreichen Amtsvorstehern und Gemeindevorstehern mit ihrem Amtstitel unterschrieben worden ist. Die Kommission beschloß, alle konservativen Stimmen in den Bezirken dieser Amtspersonen für ungültig zu erklären. Es handelt sich insgesamt um 2329 Stimmen. Werden sie dem Gewählten abgezogen, so verliert er die Mehrheit.

Die Kommission beantragt daher, die Wahl für ungültig zu erklären.

Abg. Frommer (Konf.)

beantragt Gültigkeit der Wahl. Man hat mir gesagt, Wahlprüfungen seien nur Rechtsfragen, und nur Idealen dielten sie für Rechtsfragen. Ich bin noch so ein Idealist. (Beifall rechts.) Die Wahlprüfungs-Kommission hat in diesem Falle ganz anders gehandelt als in dem noch gar nicht lange zurückliegenden Fall Kewer. Fraglich sind überhaupt nur 36 Stimmen. Selbst wenn man diese abzieht, bleibt für Hoejch noch immer eine Mehrheit von über tausend Stimmen.

Abg. Schmidt-Reizen (Soz.)

Uns ist es ganz gleichgültig, ob Hoejch oder Fuhrmann gewählt wurde. Wir beabsichtigen besonders die Beeinflussung durch die Eisenbahndirektion Hannover. Wir sind für Ungültigkeit der Wahl. Die Heinen Leute waren gezwungen, den konservativen Wahlaufruf zu unterschreiben, wenn sie sich nicht der Rache des Gutsherrn aussetzen wollten. Den Eisenbahnangehörigen wurde die Annahme von sozialdemokratischen Flugblättern und Stimnscheinen bei Strafe der Entlassung verboten. Das ist ein Eingriff in die Wahlfreiheit. Das ist Terrorismus schlimmster Art.

Abg. Stupp (Zentr.)

Es steht fest, daß viele Amtspersonen den Wahlaufruf mit ihrem Amtstitel unterzeichnet haben. Die Stimmen der von ihnen beeinflussten Personen müssen für ungültig erklärt werden. Nicht beeinflusst sind aber die Wähler, die den Wahlaufruf unterschrieben haben. Sie dürfen nicht auch kastriert werden. Verfährt man in dieser Weise, so bleiben für Hoejch noch mehr als 1000 Stimmen Mehrheit. Wir sind daher für Gültigkeit der Wahl. Die Eisenbahndirektion Hannover hat keinen Angehörigen verboten, einen Sozialdemokraten zu wählen. Sie hat auch keinen anderen Kandidaten empfohlen. Sie hat sich jeder Einmischung enthalten.

Abg. Dr. Voller (Natl.)

Zur Feststellung der Bezirke der erwählten Amtspersonen sind zwei Abschlüsse und das amtliche Gemeindeverzeichnis benutzt worden. Das Material ist durchaus zuverlässig. Ich kann nicht anerkennen, daß der Vorwurf der Parteiparteilichkeit berechtigt sei oder daß irgendwo von der alten Praxis der Wahlprüfungs-Kommission abgewichen wurde. Mit vollem Recht hat die Kommission alle konservativen Stimmen dem Gewählten abgezogen, die in den Orten der unterzeichneten Amtsvorsteher abgezogen wurden. Bei dem geheimen Stimmentritt können wir nicht anders verfahren. Aber auch die Stimmen der Unterzeichneten des Wahlaufrufes mußten abgezogen werden, da ja die Unterzeichnung auch schon möglicherweise unter dem Einfluß des Amtsvorstehers erfolgt ist. Die frühere abweichende Auffassung der Wahlprüfungs-Kommission ist daher aus guten Gründen aufgegeben worden. Gewiß ist die heutige Praxis hart, aber sie ist allein gerecht.

Abg. Dr. Neumann-Hofer (Sp.)

Hat uns ist nur die Rechtsfrage maßgebend. Aber manchmal spielt hier auch die Macht eine Rolle. (Abg. Kretz (Konf.): Das werden wir dann bald sehen!) Das haben wir schon gesehen bei der Wahl des Herrn Frommer selbst. (Hört! Hört!) Damals lag ein Zirkum der Wahlprüfungs-Kommission vor, trotzdem wurde die Wahl für gültig erklärt. (Hört! Hört!) Auch bei der Wahl des Dr. Becker handelte es sich um eine Wahlprobe der Medien. Bei der Verrechnung der Wahlstimmen werden im Zweifelsfalle die Stimmen immer dem Gewählten abgezogen. (Zuruf rechts: Wo steht das?) Das ist ein selbstverständlicher Grundsatz. Der konservative Wahlaufruf ist von vielen Tausenden unterschrieben worden. Man weiß ja, wie solche Unterschreibungen zustande kommen. Diese konservativen Wahlaufrufe haben oft mehr Unterschriften als überhaupt dann konservativen Stimmen abgegeben werden. So viele Konservative wie unterschrieben haben, gibt es dort ja gar nicht. (Beifall rechts.) Wenn die Bezirkseinteilung nicht stimmt, dann hätte die Wahl heute längst aufgemacht. Wir sind für Ungültigkeit der Wahl.
Präsident Dr. Kämpf teilt mit, daß vom Abg. Graf Westorp (Konf.) namentliche Abstimmung beantragt ist.

Abg. Dr. v. Veit (Konf.)

Die vielen Männer, die den Wahlaufruf unterschrieben haben, wußten wohl was sie taten. Ihre Stimmen durften nicht für ungültig erklärt werden. Der Wahlaufruf ist unterschrieben vom Amtsvorsteher, dem Amtsgewalt hat seine Oberbegriff. Nun hat auch der Bürgermeister von Osterburg unterschrieben. Nach der Ansicht der Kommission hat sich also der Amtsvorsteher durch die Unterschrift des Bürgermeisters beeinflussen lassen. Wo kommen wir da hin? Die Wahl muß für gültig erklärt werden.

Abg. Dr. Arendt (Sp.)

Im Glockenschlag waren die Herren von der Volkspartei über die Beifügung der Titel zu den Unterschriften anderer Meinung als jetzt. (Hört! Hört! rechts.) Früher sprach ein Kollege davon, daß man den 10000 Ortsvorstehern nicht die Gelegenheit nehmen dürfe, auch selbst ihre Auffassung über die Kandidaten Ausdruck zu geben. Er sagte, er habe die subjektive Meinung, wenn schon einmal der Bürgermeister einen Wahlaufruf unterschreibt, dann könne man es ihm nicht verwehren, wenn er auch sein Epitheton ornans beifüge. (Hört! Hört! rechts.) Das sagte im Jahre 1904 der fortgeschrittliche Führer v. Beyer. (Große Beifall rechts.) Damals handelte es sich freilich um die Wahl des Abgeordneten Blumenhof. Wäre Herr Dr. Neumann-Hofer schon damals im Reichstag gewesen, so hätte er wohlmeinlich gegen Herrn v. Beyer gestimmt. (Beifall rechts.) Die Mehrheit für Hoejch ist sehr groß.

Am Ende der Sitzung entschied die Kommission so, im Falle Hoejch so. Das sind nicht allbewährte Gründe der Wahlprüfungs-Kommission, sondern fankelnde Gründe. (Sehr richtig! rechts.) Hat man wenigstens untersucht, welche Unterschriften schon gezeichnet waren, ehe der Amtsvorsteher unterschrieb? Diese können doch nicht beeinflusst sein. Wir wollen nicht verdrängen. Aber wie sind die Prüfungen der Wähler Haupt und Köpfe hinausgeschleppt worden! Gerade Dr. Neumann-Hofer hat beantragt, die Wahl Haupt wieder an die Kommission zurückzuverweisen. (Hört! Hört! rechts.) Ich hoffe, Herr von Beyer wird, wie vor zehn Jahren, auch heute wieder auf meiner Seite sein. (Große Beifall rechts.) Es ist eine Beleidigung der Wähler, wenn Sie behaupten, Sie lassen sich durch eine Unterschrift des Amtsvorstehers so einschütern. Wer für eine objektive Prüfung der Wähler ist, der muß sie einem unabhängigen Gerichtshof überweisen. Wer für das Recht ist, der muß die Wahl für gültig erklären. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Neumann-Hofer (Sp.)

Ich muß es auf das allerentschiedenste zurückweisen, daß ich die Wahl Haupt verschleppt haben soll. Damals standen drei Wahlen Peder, Haupt und Hoejch zur Entscheidung. Bei allen drei Wahlen handelt es sich um dieselben Dinge. Mit einer Stimme Mehrheit wurde im Falle Peder der Beschluß der Kommission umgekehrt. Da war es eine Pflicht des Amtsvorstehers, der Kommission nochmals Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. (Beifall rechts.)

Damit schließt die Aussprache.

Abg. v. Beyer (Sp.) persönlich

Dr. Arendt glaubt mich mit mir selbst in Widerspruch setzen zu können. Das kann er nicht. Ich sehe immer noch auf den Standpunkt meiner damaligen Rede. Damals handelte es sich aber um den Unterschied in der Stellung eines Bürgermeisters rechtlich einerseits und nach der Volkswirtschaft andererseits. Im übrigen richte ich mich nach der Praxis der Reichstags.

Der Antrag Westorp auf Gültigkeit der Wahl des Abg. Hoejch wird mit 178 gegen 149 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Für Gültigkeit stimmten mit der Mehrheit und dem Zentrum die Abg. Dr. Becker (Natl.) und Graf (Natl.). Der Stimme enthielten sich u. a. die Abg. Dr. Bätger (Natl.) und Zimmermann (Natl.).
Damit ist die Wahl des Abg. Hoejch für ungültig erklärt.

Der Duellantrag.

Die Duell-Kommission legt einen Gesetzentwurf vor, der einen einzigen § 208a zum Strafgesetzbuch enthält. Er lautet: Hat der Herausfordernde oder der Annahmende die Herausforderung oder hat in den Fällen der §§ 203 bis 205 der Täter den Zweikampf vermerktlich verweigert, so tritt an Stelle der Festsetzung der Gefängnisstrafe von gleicher Dauer. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verzug der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Staatssekretär Dr. Lisco

Der Reichslangler bringt dem Gegenstand lebhaftes Interesse entgegen. Ich bitte, es als Ausdruck dieses Interesses aufzufassen, daß ich im Auftrag des Reichslänglers hier erschienen bin, um ihn über die Wünsche und Auffassung des hohen Hauses unmittelbar zu unterrichten. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt gegenüber dem geltenden Recht sehr wichtige Neuerungen von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist richtig, daß sich ähnliche Vorfälle bereits im Vorrentwurf für das neue Strafgesetzbuch befinden, und daß auch die damit beauftragte Strafrechtskommission bei der Nachprüfung des Vorrentwurfs in beiden Lesungen sich diese Vorfälle zu eigen gemacht hat. Bei der Bemerkung des Vorlages darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß dieser Gedanke im Rahmen eines neuen Strafgesetzbuchs Verwirklichung finden soll und mit anderen Fragen in engem Zusammenhang steht.

Für die Stellungnahme zu dem jetzt vorliegenden Entwurf wird es nicht allein darauf ankommen, ob die vorgeschlagene Regelung sachlich berechtigt ist und ob sie in dem vorgeschlagenen Strafgesetzbuch die richtige Fassung gefunden hat, sondern auch darauf, ob sie in das System des jetzt noch geltenden Strafgesetzbuchs eingefügt werden kann, und ob es angezeigt ist, diesen Punkt aus der allgemeinen Strafrechtsreform vortrag zu nehmen und einer gesonderten Regelung zuzuführen. Zu all diesen Fragen haben selbstverständlich die verschiedenen Regierungen bisher keine Stellung nehmen können. Mit Rücksicht darauf muß sich die Reichsleitung zur Zeit noch Zurückhaltung aufweisen. Der Reichslangler ist aber bereit, in dieser Angelegenheit nach dem Abschluß der heutigen Verhandlung mit den amtlichen Stellen in Verbindung zu treten. (Beifall.)

Abg. Stadthagen (Soz.)

Der Staat muß mit aller Schärfe erklären, daß das Duell kein privilegiertes Vorgehen ist, sondern eine dauernde Ausübung gegen die öffentliche Ordnung. Wir empfehlen, den Antrag dahin zu erweitern, daß Beamten, die sich duellieren, die Fähigkeit abgesprochen wird, öffentliche Ämter zu bekleiden und daß Offiziere in diesem Falle aus dem Heere gestrichen werden.

Abg. Gröber (Zentr.)

Der lange Kampf, den der Reichstag gegen den Zweikampf führt, hat den rechten Erfolg noch nicht gehabt. Eine Wandlung der Anschauungen hat sich allerdings seit Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs vollzogen. Damals wußte man noch nicht, ob man das Duell als eine Sünde oder Unsitte bezeichnen sollte, und man meinte, man solle es nach den Bedürfnissen des Lebens regeln. Das Duell nach den Bedürfnissen des Lebens! (Beifall rechts.) Heute ist über die grundsätzliche Stellungnahme des gesamten Hauses kein Zweifel mehr möglich. Wir nehmen heute dieselbe Stellung ein wie von Anfang an und fordern, daß der Zweikampf mit Gefängnis oder gar mit Zuchthaus bestraft wird. Wenn ein Hamburger Senator, der Träger der höchsten Staatsgewalt eines Bundesstaates, sich Duell antritt, so ist es hohe Zeit, daß auch der Bundesrat sich der Sache annimmt. Wir wollen den Gesetzentwurf nicht durch andere Anträge komplizieren. Aber wir bleiben dabei, daß der Zweikampf als Verbrechen eingestuft ist. Recht muß recht bleiben.

Abg. von Brockhausen (Konf.)

Der junge Mann, der einmal den Schläger oder Sabel in die Hand nimmt, um seine Ehre zu verteidigen, macht sich nach unserer Auffassung nicht eines Verbrechens schuldig. Alle Parteien haben richtig geurteilt, um etwas Positives zu schaffen, um Ausfälligkeiten vorzubeugen und andererseits einer bestehenden Sünde zu genügen. Wir sind dafür, daß mit schweren Strafen Beleidigungen, Ehrverletzungen und dergleichen entgegengetreten wird. Die Tragweite des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs läßt sich nicht vollkommen übersehen. Wir haben trotzdem beschlossen, einstimmig für ihn einzutreten, und zwar aus der Erwägung, daß diese Materie einmal unbedingt in Fluß gebracht und geregelt werden muß. Die Regierungen sollen ihn als wichtiges Material eingehend und wohlwollend prüfen.

Abg. Dr. v. Calder (Natl.)

Die Bedeutung des Gesetzentwurfs liegt darin, daß es zum ersten Male gelungen ist, in der Frage einen einstimmigen Beschluß des Reichstags herbeizuführen. Auch die Regierung scheint eine sympathische Haltung einzunehmen. Ein Wandel in den Anschauungen hat sich tatsächlich vollzogen. Der Gesetzentwurf hat keine Probleme zu lösen, sondern im Rechte der anderen Anschauungen Rechnung zu tragen. Wir haben heute eine andere Auffassung der Ehre als früher: Die Ehre, die uns gelehrt werden kann, die kann uns — gelassen bleiben. (Beifall rechts.) Dieser Änderung kommt der Gesetzentwurf nach. Hoffentlich werden sich auch die verschiedenen Regierungen dazu, ihre Stellungnahme danach einzurichten, so daß wirklich ein Gesetz zustande kommt.

Abg. Piesching (Sp.)

Die Duellfrage läßt sich nicht allein durch Strafgesetze lösen. Es gehört auch eine Änderung der Auffassungen dazu. Demnach erscheint es notwendig, daß frechhafte oder eckelose Einstellung, die ein Duell hervorruft, mit Gefängnis bestraft wird. Die sozialdemokratischen Anträge gehen aber zu weit.

Abg. Martin (Natl.)

Der Zweikampf ist unter gewissen Umständen notwendig. Eine Verschärfung der Strafen würde ihn nicht aus der Welt schaffen. Den sozialdemokratischen Antrag lehnen wir von vornherein wegen seiner Unmöglichkeit ab. Der von der Kommission vorgeschlagene Gesetzentwurf ist annehmbar, aber er soll nicht von heute auf morgen Gesetz werden. Seine Gesamtenzung erkennen wir gern an.

Der Gesetzentwurf wird in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen. Der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt.

Freitag 12 Uhr: Konkurrenzaufruf, Petitionen.
Schluß 6 1/2 Uhr.

Landwirtschaft.

— Runkelrüben als Schweinefutter. Runkelrüben sind eines der gesündesten, bekömmlichsten und zugleich billigen Futtermittel für Ferkel und junge Schweine. Schon Anfang der neunziger Jahre wurden sie in der hiesigen Oberrhein- und Mittelrheingebiet eingeführt. Doch hatten die damaligen Rüben den Nachteil, daß sie sich nicht gut hielten und während des Winters durch Fäulen große Verluste erlitten. Aus diesem Grunde fand auch der Rübenanbau nicht die ihm gebührende Ausbreitung und die Rübenfütterung hielt sich trotz ihres anerkannten hohen Wertes doch immer in bescheidenen Grenzen. Heute haben wir neue Futterrübenarten, die sich sehr gut halten. Besonders gut das von der hiesigen Futterrüben-Untersuchung, einer Kreuzung aus Gerdorfer und Oberdorfer Rüben, bei der es durch die hiesige Futterrübenuntersuchung gelungen ist, alle nicht gut haltbaren Rüben auszuscheiden, so daß heute die Futterrübe größte Haltbarkeit mit gutem Nährwertgehalt und Rohfasergehalt vereinigt. Die Rüben werden deshalb hier auch bis in den Sommer hinein verwertet. Sobald im Herbst die Weide knapp wird, erhalten die Schweine die ganzen Rüben mit den Blättern zur vollständigen Sättigung. Solange noch ein wenig Futter aus der Weide oder aus der Futterrüben-Untersuchung von Rüben besonders zur Ernährung ausgewachsener Tiere vollständig. Bei Stallfütterung ersetzen die Rüben die Hälfte des gewöhnlich sonst gegebenen Futters. Die Schweine erhalten sie roh und ungehackt und zwar stets nur so viel, daß sie alles rein aufessen und kein Stücken liegen lassen. Der Bedarf ist verhältnismäßig und genügt je nach Schwere der Tiere 6–10 Pfd., wobei natürlich von nahrhaften Rüben weniger gefüttert zu werden braucht als von nahrlosen. Im Frühjahr beginnt man möglichst bald mit der Grünfütterung und dem Weidebetrieb. Gewöhnlich wird der Ferkel gemacht, daß mit Altschinken erst kurz vor der Winte begonnen wird. Da dauert es dann nur kurze Zeit, bis der Ferkel verholzt und dadurch für die Schweine immer schwerer verdaulich wird. Es ist deshalb richtig, den Ferkel möglichst früh zu schneiden, da das Schneiden den jungen Ferkel sehr gut ausnützt und danach auch nicht wie die Weidefütterung oder Weide ausbleibt. Runkelrüben als Futter für die Ferkel kommen und ist ein anderes Futtermittel nicht notwendig. Unrichtig ist es aber, die Schweine nur mit Futterrüben ernähren zu wollen, ebenso wie man den Menschen nicht allein mit Obst oder Gemüse ernähren kann. Immerhin ist es aber noch besser, als wie es zuweilen geschieht, nur rote Kartoffeln zu füttern, da dabei sehr leicht Vergiftungserscheinungen auftreten können. Alles in allem ist die Futterrübe ein außerordentlich wichtiges Schweinefutter und verdient nach dieser Richtung noch viel mehr Beachtung, als ihr bis jetzt allgemein geschenkt wird.

Siegener Strafammer.

Siegen, den 24. März.

Wegen Untreue, Unterschlagung und Betrug wurde der Kaufmann W. L. aus Frankfurt a. M. in einer Verhandlung vor dem hiesigen Landgericht verurteilt, auf welche 1 Monat der zehnteilige Unterhaltungsbeitrag angesetzt wurde. Der Angeklagte war seit 1912 Reisender bei Kaufmann J. in Friedberg. In der zweiten Hälfte vorigen Jahres und im Januar und Februar dieses Jahres hatte er Kundengelder, die er für seinen Dienstherrn zu vereinnahmen hatte, im Betrag von 1250 M. für sich behalten und verbraucht. Als die Sache herauskam, wurde er aus dem Dienst entlassen. Trotzdem stellte er sich am Tage nach seiner Entlassung noch zwei Kunden gegenüber als Reisender des J. aus und veranlaßte sie dadurch, ihm 200 M. und 40 M. auszuliefern; er mußte deshalb auch wegen Betrugs bestraft werden. Der Angeklagte behauptete sich durchsicht nicht in einer Postlage; nur erforderte seine Lebensweise, vor allem wohl seine Geliebte, erhebliche größere Summen, als er verdiente.

Wegen Beleidigung

des Bürgermeisters H. waren die Eheleute Fr. aus Treis a. d. Lunda vom Schöffengericht Siegen verurteilt worden, der Ehefrau in 50 M., die Ehefrau in 40 M. Geldstrafe; auch war dem Beleidigten die Befugnis zugesprochen worden, das Urteil öffentlich bekannt zu machen. Die Eheleute Fr. hatten zwei Personen gegenüber erzählt, der Bürgermeister habe sie am 1. März Bureau bestellt, sie dort in ungebührlicher Weise angefaßt und nach dem Schöffengericht zu gedrängt; auch habe er an sie am 1. März in der Nähe des Waldes unflätige Zumutungen gestellt. Das Gericht erachtete den Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsachen nicht fürbracht, war aber auch nicht in der Lage, festzustellen, daß die Vorgänge sich nicht so abgespielt hätten. Es kam bei dieser Gelegenheit auch zur Sprache, daß in Treis das Gerücht ging, der Bürgermeister sei mehrfach Frauen zu nahe getreten. Mehrere Fälle stellten sich jedoch als völlig harmlos heraus: einen Fall aber hielt das Gericht für den Bürgermeister recht belegend und stellte fest, daß ein Mann von der Stellung des Beleidigten Frauen gegenüber mit der Erweisung von Parteilichkeiten sehr vorzüglich sein müsse. — Der Ehefrau Fr. hatte vor der Bürgermeisterversammlung zweimal gedroht, der Bürgermeister habe seine Frau auf das Bureau bestellt und sie dort heranzurufen, ein solch schändliches Subjekt dürfe man nicht wählen, das gehöre ins Loch. Das Gericht war der Ansicht, daß der Angeklagte zwar das Recht habe, gegen den Bürgermeister zu agitieren und auch ihm

1